

## **Staubsauger- & Kuriositäten Museum e.V.**

---

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- § 1.1 Der Verein führt den Namen:  
**Staubsauger- & Kuriositäten Museum**  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- § 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 66892 Bruchmühlbach-Miesau.  
Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.
- § 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweckbestimmung**

- § 2.1 Zweck des Vereines ist es, regionale Historie und Kultur zu fördern, kultur- und gesellschaftshistorische Dinge zu bewahren und zu erhalten.
- Die Heimatpflege und Heimatkunde soll insbesondere durch Museumsführungen von Kindergartengruppen, Schulklassen und Bürgern aller Altersgruppen gepflegt und gefördert werden.
- Vorhandene Exponate sollen gepflegt und ergänzt werden.  
Die Zusammenarbeit mit anderen Sammlungen soll ausgebaut und intensiviert werden.
- § 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- § 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3.3 Etwaige vom Verein erzielte Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie werden ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck verwendet. Ein ausscheidendes Mitglied kann daher keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen

§ 3.4 Die Ausübung von Ämtern innerhalb des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

§ 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und seine Zwecke fördert.

§ 4.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch die Annahme der Beitrittserklärung. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung über die Aufnahme frei. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4.3 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und diese mit zu gestalten.  
Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.  
In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

§ 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Eine Beendigung kann auch der Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sein.

§ 6.1.1 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

**§ 6.1.2** Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, die Satzungszwecke oder Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

**§ 6.2** Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

**§ 7.1** Die Organe des Vereins sind:

- ⇒ **die Mitgliederversammlung**
- ⇒ **der Vorstand**

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

**§ 8.1** Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse über Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

**§ 8.2** Jedes Mitglied, gleich ob natürliche oder juristische Person, verfügt über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt vier Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung, im Amtsblatt der VG Bruchmühlbach-Miesau und in der örtlichen Presse. (Rheinpfalz)  
Die Bekanntmachung enthält die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung.

**§ 8.3** Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.

**§ 8.4** Die Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung erfolgt im Protokoll. Dieses Protokoll ist durch den Protokollführer und den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind durch den Vorstand 10 Jahre sicher, evtl. auch auf elektronischen Medien, aufzubewahren.

**§ 8.5** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlüsse über Leitlinien und Grundsätze des Vereins
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden
- Beschlüsse über Änderung der Satzung, Geschäftsordnung oder Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Höhe und des Zahlungsmodus des Mitgliedsbeitrages

## § 9

### Vorstand

- § 9.1** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter dem Kassenwart und dem Schriftführer. Doppelbesetzungen von Ämtern sind möglich.
- § 9.2** Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Erreicht kein Kandidat oder Kandidatin die einfache Mehrheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit dem größten Stimmenanteil. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- § 9.3** Vorstand des Vereins im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- § 9.3.a** die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- § 9.3.b** die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- § 9.3.c** die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- § 9.3.c** die Aufnahme neuer Mitglieder
- § 9.4** Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten, auch die finanziellen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind zu regeln.
- § 9.5** Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- § 9.6** Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- § 9.7** Der Vorstand, im Besonderen der Kassenwart, verwaltet das Vermögen des Vereins. Die Beiträge und Spenden werden auf einem durch den Vorstand zu errichtenden Konto

